

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 9. Mai 2023

34. Stück

133. Verordnung Studienplatzvergabe für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2023/2024

## 133. Verordnung Studienplatzvergabe für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2023/2024

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 19 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2023/2024“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 24.01.2023, Studienjahr 2022/2023, 16. Stk., Nr. 77, folgende Verordnung erlassen:

In den höheren Semestern des Diplomstudiums der Zahnmedizin gibt es an der Medizinischen Universität Innsbruck derzeit freie Studienplätze.

### I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt für das Studienjahr 2023/2024 den Zugang zum Diplomstudium der Zahnmedizin für einen Studienplatz im vierten Studienjahr für Studienwerberinnen/Studienwerber, welche die für den Quereinstieg nötigen Studienleistungen nach den Kriterien des erreichten Rankingplatzes beim Quereinstiegstest und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nachweisen können. Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

### II. Geltungsbereich

§ 2. Das Rektorat stellt fest, dass für den Quereinstieg in das Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2023/2024 vier Studienplätze für das vierte Studienjahr in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

§ 3. Für andere Studienjahre mit Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl können mangels freier Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl keine Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger gemäß § 19 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2023/2024“ zum Studium der Zahnmedizin zugelassen werden. Anträge auf Zulassung für einen Quereinstieg, die nicht den Quereinstieg in ein in § 2 festgelegtes Studienjahr für das Studienjahr 2023/2024 betreffen, müssen deshalb abgewiesen werden.

§ 4. Als Voraussetzungen für den Quereinstieg werden festgelegt

- für das vierte Studienjahr die Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten, welche die Quereinstiegswerberinnen/Quereinstiegswerber im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin oder gleichwertigen Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert haben müssen und der Umstand, dass die bisherige Ausbildung in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung mit der Ausbildung an der Medizinischen Universität Innsbruck gleichwertig ist.

§ 5. Die ausgeschriebenen Quereinstiegplätze werden nach dem Kriterium des erreichten Rankingplatzes beim Quereinstiegstest für das entsprechende Studienjahr vergeben.

§ 6. Als Quereinstiegstest wird für den Quereinstieg in das vierte Studienjahr ein Test im Umfang und mit Inhalt der KMP 4A und KMP 4BZ festgelegt.

§ 7. Der Quereinstiegstest ist keine Prüfung gemäß Universitätsgesetz 2002 und kann von Quereinsteigerinnen/Quereinsteigern im Zuge des Bewerbungsverfahrens für den Quereinstieg in das Studienjahr 2023/2024 nur einmal abgelegt werden. Die Einladung zum Quereinstiegstest bedeutet noch nicht, dass die Voraussetzungen für den Quereinstieg gemäß § 4 bereits abschließend überprüft sind.

§ 8. Der Quereinstiegstest für das vierte Studienjahr findet zu einem rechtzeitig bekanntzugebenden Termin im September 2023 statt.

§ 9. Anträge auf Quereinstieg sind unter Verwendung des auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck verfügbaren Formulars „Antrag auf Zulassung als Quereinsteigerin/Quereinsteiger in das Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2023/2024“ bis spätestens 27. Juli 2023 (einlangend) unter Beischluss von KOPIEN der bislang im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin oder gleichwertigen Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten Prüfungen und der Bekanntgabe jener Prüfungsleistungen, welche voraussichtlich bis Anfang September 2023 noch erbracht werden, an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern), per Adresse Fritz-Pregl-Straße 3/4. Stock, A-6020 Innsbruck, zH Frau Sabrina Olgun, zu stellen. Die Kopien verbleiben an der Medizinischen Universität Innsbruck und werden nicht zurückgestellt.

§ 10. (1) Die Quereinstiegswerberinnen/Quereinstiegswerber werden in der Folge von der Medizinischen Universität Innsbruck ausschließlich im Wege von E-Mails an die im Antrag bekannt gegebene E-Mail-Adresse zum Quereinstiegstest eingeladen und, falls die Grobprüfung ergibt, dass die Erbringung der Voraussetzungen gemäß § 4 bis Anfang September 2023 möglich erscheint und ein ausreichender Rankingplatz bei der Testung erreicht wurde, zur Vorlage der Originaldokumente eingeladen. Die Quereinstiegswerberinnen/Quereinstiegswerber trifft die Verpflichtung, ihren E-Mail-Account regelmäßig – zumindest täglich – auf den Eingang von E-Mails der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(2) Die Originale der Zeugnisse über die von der Antragstellerin/vom Antragsteller bislang im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin oder gleichwertigen Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung positiv abgelegten Prüfungen mit offizieller universitärer Bestätigung der erworbenen ECTS-Punkte sind bis spätestens 30. September 2023 (einlangend) an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern), per Adresse Fritz-Pregl-Straße 3/4. Stock, A-6020 Innsbruck, zH Frau Sabrina Olgun, zu übermitteln.

### III. Zuständigkeit

§ 11. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Wege des Quereinstieges an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

### IV. In-Kraft-Treten

§ 12. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---